



Anfrage des Herrn Abgeordneten Markus Rinderspacher
zum Plenum vom 5. Februar 2018

Wie viele antisemitische Straftaten wurden in 2017 in Bayern verübt (bitte einzelne Delikte detailliert darstellen und nach Anzahl, Art und Motivation der Straftaten aufschlüsseln), wie viele Ermittlungsverfahren wurden wegen antisemitischer Straftaten in 2017 eingeleitet (bitte nach Art und Motivation der Straftaten aufschlüsseln), in wie vielen Fällen kam es 2017 mit Blick auf antisemitische Straftaten zur Erhebung einer Anklage, Verurteilung oder Einstellung der Ermittlungen?

Antwort durch das Staatsministerium der Justiz

Vorbemerkung:

Die unten dargestellten Ergebnisse basieren auf den Kriminaltaktischen Anfragen in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KTA-PMK-Meldungen) der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei, die dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) im Wege des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) übermittelt worden sind.

Für das Jahr **2017** liegen **148** antisemitisch eingestufte Straftaten in der Fallzahlenbank des BLKA vor. Diese gliedern sich folgendermaßen auf:

Phänomenbereich	PMK-Rechts	PMK-Ausländische Ideologie	PMK-Religiöse Ideologie	Gesamt
Körperverletzung	1	0	0	1
Nötigung/Bedrohung	0	0	1	1
Propagandadelikte	21	0	0	21
Sachbeschädigung	21	0	0	21

Volksverhetzung	91	1	1	93
Sonstige Straftaten	11	0	0	11
Gesamt	145	1	2	148

Anonymisierte Kurzsachverhalte sind nur bei Gewaltdelikten in den Fallzahlendatenbanken gespeichert. Im Jahr 2017 gab es ein antisemitisches Gewaltdelikt, zu dem folgende anonymisierte Sachverhaltsschilderung vorliegt:

„Im Zuge eines Streits beleidigte der rechtsorientierte Täter den Geschädigten und schüttelte ihn.“

Weitergehende Daten liegen der Staatsregierung derzeit nicht vor. Um bei den verbleibenden 147 Fällen anonymisierte Kurzsachverhalte wiedergeben sowie Auskunft zum Stand bzw. Ausgang des jeweiligen Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens geben zu können, bedürfte es der Aktensichtung bei den jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften. Eine derartige bayernweite Abfrage ist angesichts der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht darstellbar.